

Erste Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Eckernförde
über die Einwohnerbeteiligung

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVObI. Schl.-H 2025 Nr. 27), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 02. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Zu § 9

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Die Idee wird nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Veröffentlichung von der Ideenliste gelöscht. Es erfolgt eine Rückmeldung an die Einreicherin/den Einreicher.

Zu § 8

Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

Die Vorhabenliste soll den Namen des Vorhabens, eine Beschreibung des Vorhabens, die Ziele des Vorhabens, die Zielgruppen, erfüllte Kriterien gemäß § 5, Ansprechpartner der Verwaltung, die vertretungsberechtigten Personen gemäß § 7, die voraussichtliche Dauer des Beteiligungsverfahrens, die Kosten der Beteiligung, den Grad der Beteiligung sowie den aktuellen Sachstand der Beteiligung und des Vorhabens beinhalten.

Zu § 10

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Vor Aufnahme des Vorhabens in die Vorhabenliste entwirft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein Beteiligungskonzept. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll bei Entwurf des Beteiligungskonzeptes betroffene beteiligungsbefähigte Personen und Interessengruppen (§ 3) einbeziehen.

Das Beteiligungskonzept wird durch den Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses beschlossen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Eckernförde, den 03.06.2025

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)